

Allgemeine Hinweise:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zur Mitnahme von eingetragenen Schusswaffen oder Munition in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Erwerb und Besitz dieser Schusswaffen oder Munition verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben.

Da den deutschen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden über ein evtl. Verbot bzw. eine vorherige Einwilligung anderer Mitgliedsstaaten keine Erkenntnisse vorliegen, hat der Inhaber des Europäischen Feuerwaffenpasses vor seiner Besuchsreise zu klären, ob die Behörde des zu besuchenden Staates die einzuführenden Schusswaffen oder Munition verboten hat oder eine vorherige Einwilligung verlangt.

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse, diesen Hinweis unbedingt zu beachten, da Sie sich widrigenfalls der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

Dem Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist ein Lichtbild aus neuester Zeit, in der Größe von mindestens 45 x 35 mm in Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

Hinweis zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten personenbezogenen Daten ist § 39 Abs. 1 WaffG. Fehlen diese Angaben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: 1 Lichtbild